



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
1.1.	Leitbild	1
1.2.	Definitionen und rechtliche Grundlagen.....	2
1.3.	Kinderrechte.....	6
2.	Risiko- /Potenzialanalyse	8
3.	Prävention	8
3.1.	Partizipation	9
3.2.	Sexualpädagogisches Konzept	9
3.3.	Beschwerdemanagement.....	13
3.4.	Fehlerhaltung	14
3.5.	Verhaltensampel	15
4.	Intervention.....	16
4.1.	Risikokonstellation	16
4.2.	Kindeswohlgefährdung.....	17
4.3.	Akute und latente Kindeswohlgefährdung	21
4.4.	Vernachlässigung und Missbrauch.....	21
5.	Rehabilitation	23
6.	Qualitätsmanagement.....	24
6.1.	Interne Kinderschutzbeauftragte	24
6.2.	Netzwerke	24
6.3.	Kontaktstellen	25
7.	Quellen	26

Dieses Konzept wurde in Anlehnung der Vorgabe vom EV. KiTa Verband erstellt. Listen und Inhalte wurden teilweise übernommen.

1. Einleitung

1.1. Leitbild

Der Kinderschutz ist ein Bestandteil unseres pädagogischen Handelns, um es professionell und transparent umsetzen zu können haben wir Ziele für die Kinder und das pädagogische Personal erarbeitet.

Die Erziehungsziele im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan¹ für den Bildungsbereich Sexualität wurden wie folgt für unsere Einrichtung formuliert:

- ein positives Selbstbild zu entwickeln
- die eigene Geschlechteridentität, das Rollenbild und die eigene Persönlichkeit kennenzulernen, auszutesten und zu entwickeln
- den eigenen Körper wahrzunehmen und zu respektieren
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- erste Erfahrungen über die Intimsphäre zu entwickeln und Entscheidungen treffen können
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen
- Grenzen austesten und eigene setzen können

Das pädagogische Personal möchte mit seinem Handeln Voraussetzungen schaffen für:

- eine individuelle Persönlichkeitsentwicklung und die Kinder dabei begleiten
- Transparenz bei sexuellen Übergriffen unter Kindern
- die Entwicklung der Fähigkeit zu Empathie und Freundschaft / Partnerschaft und Raum für Partizipation schaffen
- die Prävention vor sexuellem Missbrauch

Für eine positive Persönlichkeitsentwicklung ist es wichtig, die kindliche Sexualität nicht zu tabuisieren bzw. zu bestrafen. Daher bieten wir den Kindern die Möglichkeit, ihre eigenen Erfahrungen zu sammeln. Durch Gespräche, Transparenz und Offenheit unterstützen wir die Kinder und deren Eltern während ihrer Entwicklung und geben ihnen ein positives, wertschätzendes Gefühl.

1.2. Definitionen und rechtliche Grundlagen²

Grundlagen der Kinderschutzkonzepte ergeben sich aus Folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

➤ **Grundgesetz**

Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung

¹ Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan

² https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/Kita_als_sicherer_Ort_-_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_21.8.2024.pdf

oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

➤ **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in **§ 1631**:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

➤ **Präventionsgesetz (PrävG)**

Das **Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PrävG)** bestimmt:

§ 2 Grundsatz

(1) Gegenseitiger Respekt und grenzachtende Kommunikation sind Teil des kirchlichen und diakonischen Selbstverständnisses. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie geben sexualisierter Gewalt keinen Raum. Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger,

1. sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern,
2. Verdachtsfälle aufzuklären,
3. auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren,
4. Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und
5. Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten.

§ 8 Schutzkonzepte

- (1) Der Landeskirchenrat und der Diakonische Rat stellen gemeinsam ein Rahmenschutzkonzept auf. Dieses enthält die Anforderungen an daraus abzuleitende bereichsbezogene Schutzkonzepte für einzelne Arbeitsfelder und individuelle Schutzkonzepte der einzelnen Träger. Es umfasst Festlegungen zur Bestellung von Präventionsbeauftragten, deren Aufgabe es ist, die Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte zu unterstützen.
- (2) Alle Träger sind verpflichtet, für ihre jeweiligen Verantwortungsbereich nach Durchführung einer Risikoanalyse individuelle Schutzkonzepte zu erstellen. In diesen sind insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten, Maßnahmen zu Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen, Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen.

Das **Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt**

wiederum steckt den Rahmen ab für die inhaltliche Ausgestaltung der Schutzkonzepte auf den nachgeordneten Ebenen.

➤ **UN-Kinderrechtskonvention**

Die **UN-Kinderrechtskonvention** ist ein **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

➤ **Sozialgesetzbuch**

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung **geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten** Anwendung finden und
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (**spätestens** aber nach **5 Jahren**) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **Art. 9b des BayKiBiG** ist der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

(4) 1 In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2 In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut **§ 1 (3)** der **Ausführungsverordnung** zum BayKiBiG (**AVBayKiBiG**) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem **Konzept der Inklusion und der Teilhabe**, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und **fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren** darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre **Beschwerdemöglichkeiten** in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, **alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder** zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre **Schweigepflicht und den Datenschutz** zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (**§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X**). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des **§ 65 und § 64 SGB VIII** zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des **§ 203 Strafgesetzbuch** (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

1.3. Kinderrechte



Recht auf...

... **Gleichheit:** Kein Kind darf benachteiligt werden.

... **Gesundheit:** Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

... **Bildung:** Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

... **elterliche Fürsorge:** Kinder haben das Recht auf die Liebe und Fürsorge beider Eltern und auf ein sicheres Zuhause.

... **Privatsphäre und persönliche Ehre:** Kinder haben ein Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.

... **Meinungsäußerung, Information und Gehör:** Kinder haben das Recht, bei Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. Sie haben das Recht, auf alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen und ihre eigene Meinung zu verbreiten.

... **Schutz im Krieg und auf Flucht:** Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

... **Schutz vor Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt:** Kinder haben das Recht vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

... **Auf Spiel, Freizeit, Ruhe und Kultur:** Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

... **Betreuung bei Behinderung:** Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

2. Risiko- /Potenzialanalyse

Das Ziel der Risiko- und Potenzialanalyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den „Gelegenheitsstrukturen“, aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen. Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimiert und damit Prävention geleistet werden.

Es wird reflektiert, ob vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen, wie auch besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse, welche Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen, in der *eigenen Kindertageseinrichtung* bestehen.

Die Intention ist das Erkennen möglicher **Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotenziale in Bezug auf Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung** und der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt. Die Tabelle der Risikoanalyse befindet sich im Anhang (1).

3. Prävention

Professionelles Handeln

An erster Stelle stehen die Gefühle und Grenzen der Kinder, sowie die der Mitarbeiter. Jeder hat persönliche Grenzen, die akzeptiert werden sollen. Wichtig ist auch immer gleich/ähnlich zu reagieren, egal um welches Geschlecht es sich handelt.

Wir reflektieren uns

Ein großer Bestandteil des professionellen Handelns ist das Reflektieren. Nach jedem ist eine Reflektion wichtig, damit überprüft werden kann, ob dieses angemessen war. Diese Reflektionen werden in Teambesprechungen, im Gruppenteam und bei Mitarbeitergesprächen geführt.

Wir eignen uns Fachwissen an

Wir befassen uns mit fachlichen Themen der kindlichen sexuellen Entwicklung, um professionell handeln zu können.

Wir tauschen uns aus

Wir sind regelmäßig im Gespräch über unser Schutzkonzept und schreiben dieses wenn nötig fort. Wir klären im Dialog, welche freien und gezielten Aktivitäten stattfinden dürfen, welche wir in der Einrichtung nicht haben wollen, und bei welchen wir uns pädagogisch einmischen. Konkrete Situationen besprechen wir immer gemeinsam, um zu einer gemeinsamen Haltung der Einrichtung zu kommen.

3.1. Partizipation

Unter Partizipation (=Teilhabe, Mitbestimmung) versteht man die Einbeziehung und das Mitbestimmen der Kinder im Alltag, aber auch die Teilhabe an Planungen und Entscheidungen, die ihre Lebenswelt betreffen. Partizipation in unserer Kindertagesstätte ist die ernst gemeinte, altersgemäße Beteiligung der Kinder am Einrichtungsleben im Rahmen ihrer Erziehung und Bildung. Die Kinder verbringen einen Großteil ihrer Zeit, ihren Alltag, in unserer Einrichtung. Indem wir ihre Handlungen wertschätzen, sie in allen Situationen ernst nehmen und ihnen aktiv zuhören, wird ihre Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gestärkt. Ihre Empathie Fähigkeit wird gefördert, ihr Vermögen Konflikte zu bewältigen steigt und sie entwickeln ein Bewusstsein für die Akzeptanz des Anderen.

Die Kinder haben jeden Tag die Möglichkeit ihren Tag zu bewerten, in dem sie sich mit ihrem Foto an die „Gefühls-Magnetwand“ hängen können. Dort gibt es die Möglichkeit für „gut, mittel oder schlecht“. Jedes Kind kann freiwillig entscheiden, ob es sich hinhängen möchte und es erzählen möchte, warum es so entschieden hat.

Während einer gemeinsamen Kinderkonferenz (KiKo), haben die Kinder die Möglichkeit über ihre Ideen, Gefühle und Erlebnisse zu erzählen. Außerdem bietet die KiKo den Kindern an, selbst Entscheidungen zu treffen für mögliche Veränderungen.

3.2. Sexualpädagogisches Konzept

Definition kindlicher Sexualität

Kinder sind von Geburt an sexuelle Wesen, die kindliche Sexualität ist somit ein wichtiges Thema, weil Sexualität ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen ist und somit auch für die pädagogische Arbeit wichtig.

Sexualität ist ein grundsätzlich menschliches Bedürfnis, sie ist der Wunsch nach körperlicher/seelischer Lust, Wohlbefinden und Zärtlichkeit.

Kindliche Sexualität

- ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit
- wird ganzheitlich und körperlich erlebt
- ist der Wunsch nach Geborgenheit, Nähe, Zuwendung und Körperkontakt
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist keine Form der Erwachsenensexualität

Das pädagogische Team verhält sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Auch wir respektieren und akzeptieren die Grenzen und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Sprechen über Sexualität

Bei Fragen oder aktuellen Ereignissen, wie die Geburt des Geschwisterkindes sprechen wir mit den Kindern darüber. Sie erleben dadurch, dass Sexualität kein Tabuthema ist. Nur eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre in unserer Einrichtung ermöglicht dies.

→ **Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u.a.**

- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

Wir klären gemeinsam, welche Worte wir benutzen und welche nicht, weil sie abwertend und gemein sind. Wir Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis.

Fragen von Kindern beantworten wir altersangemessen, aber wahrheitsgemäß.

Doktorspiele

Sogenannte „Doktorspiele“ gehören zur normalen Entwicklung von Kindern. Doktorspiele sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative von allen beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers stehen im Vordergrund.

Doktorspiele haben ausschließlich mit kindlicher Neugier zu tun. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern.

Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt, z.B. die Geburt eines Kindes. Des Weiteren entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken.

Im Grundschulalter werden Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt. Sie grenzen sich nun immer mehr von den Eltern ab und werden selbstständiger. Nun wird es für Mädchen und Jungen aufregend, sich gegenseitig zu necken und zu provozieren.

→ **Folgende Regeln sind bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten unter Kindern wichtig:**

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße
- Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – es braucht also auch Rückzugsmöglichkeiten
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig

- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen
- Kein Kind darf einem anderen weh tun
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres verlassen
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe bei einem Erwachsenen holen
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)
- Die Privatsphäre und das Schamgefühl/ Intimsphäre beim Umkleiden, auf der Toilette und beim Wickelbereich wird gewahrt und gemeinsam besprochen

Masturbation

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren. Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Wir verbieten sexuelle Aktivitäten nicht generell und sprechen mit den Kindern über das Thema „Grenzen achten“. So senken wir das Risiko für Übergriffshandlungen.

Dennoch kann es beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu Grenzverletzungen kommen, beabsichtigt oder unbeabsichtigt. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern.

Wir sprechen von betroffenen und übergriffigen Kindern. Wir schauen nicht weg, sondern bearbeiten Übergriffe, um das betroffene Kind zu schützen, ihm Wertschätzung zu signalisieren und Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind wollen wir Grenzen aufzeigen und ihm keine Machtgefühle zugestehen.

Wenn wir einen sexuellen Übergriff unter Kindern feststellen, informieren wir unverzüglich die Eltern der beteiligten Kinder und beraten uns mit diesen über das weitere Vorgehen.

Sexualpädagogische Materialien

Wir stellen den Kindern Materialien zur Körperwahrnehmung und Information bereit und begleiten sie bei deren Verwendung:

- Sensomotorische Materialien
- Bücher / CDs
- Puppen
- Freispiel in der Puppen - oder Kuschelecke
- Spiele
- Projekte wie Faustlos und Pro Kids

Körperwahrnehmung

Durch verschiedene Angebote mit unterschiedlichen Materialien können die Kinder wichtige Körpererfahrungen sammeln. Kinder experimentieren in vielen Bereichen, unter anderem erforschen sie ihren eigenen Körper.

Sie gehen auf eine Reise, die Körperentdeckung heißt. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen.

Stärkung der Kinder

- Entwicklung eines positiven Körpergefühl

Dein Körper gehört Dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest.

- Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken

Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch.

- Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Gefühlen/ Berührungen, Respektvoller Umgang mit Grenzen – Nein sagen

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen. Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren.

- Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemanden zu sagen.

- Hilfe suchen

Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird.

- Schuldgefühle abwenden

Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

Wir achten darauf, dass das Schamgefühl jedes Kindes respektiert wird. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und dem siebten Lebensjahr. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot.

Zusammenfassung der Ziele:

- Wir stärken Kinder in ihrem Selbstvertrauen und unterstützen die eigenen Grenzen wahrzunehmen und diese klar zu äußern
- Wir respektieren gegenseitige Grenzen
- Wir betrachten die sexuelle Neugier als normalen und wichtigen Bestandteil der Entwicklung und gehen als Vorbilder damit um
- Wir ermöglichen den Kindern die Welt über ihren Körper und ihren Sinnen zu erfahren
- Wir legen Wert auf eine respektvolle Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und unterstützen sie
- Wir reflektieren uns in Teamsitzungen und bilden uns fort
- Wir geben Kindern im KiTa Alltag Raum mitzuwirken, selbstbestimmt zu handeln und ihre Meinung frei zu äußern
- Regeln, regeln unser Zusammenleben und Strukturen erleichtern das tägliche Miteinander
- Beschwerden sind Chancen zur Weiterentwicklung
- Das pädagogische Konzept passen wir regelmäßig an neue Rahmenbedingungen an

3.3. Beschwerdemanagement

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Aber jede Beschwerde ist ein Feedback, das einer strukturierten und verbindlichen Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf (=geregeltes Beschwerdeverfahren). Wir bieten unterschiedliche Formen für Rückmeldungen/Beschwerden an, diese auf jeden abgestimmt sind (Eltern, Personal und Kinder).

- Klar benannte Ansprechpartner*innen mit Kontaktdaten für Beschwerden
- Regelmäßiger Austausch/Feedbackrunden mit Träger, Team und Eltern (-beirat) zu konzeptionellen Fragestellungen und Weiterentwicklungen
- Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner*innen und Beratungsstellen

Prinzipiell sollte jede Beschwerde nach dem gleichen Schema ablaufen.

➤ **Eltern:**

Eltern haben ein Recht auf Informationen. Transparenz schafft Vertrauen – wir informieren unsere Eltern in **Elterngesprächen** über Vorfälle und Beobachtungen. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit eine **schriftliche Beschwerde** abzugeben (Anhang 2).

Wir sprechen mit den Eltern über die verschiedenen Bildungsbereiche in den

Entwicklungsgesprächen. Wir spekulieren nicht über Eltern – wir sprechen mit ihnen.

In unserer Einrichtung begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen.

Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz achten wir die Unterschiedlichkeit und bemühen uns um Kompromisse, wo diese notwendig sind. Desweiteren findet eine **jährliche Elternbefragung** mit

unterschiedlichen Schwerpunkten bei uns statt. Der **Elternbeirat** steht zur Vermittlung bei Beschwerden zwischen Eltern und Personal zur Verfügung.

➤ **Kind**

Das Beschwerdemanagement für Kinder unterscheidet sich mit dem der Erwachsenen. Kinder haben verschiedene Möglichkeiten, diese unterscheiden sich in aktiven und passiven Beschwerden.

Aktive Beschwerden:

Während einer **Kinderkonferenz** oder im **Morgenkreis** haben die Kinder die Möglichkeit uns Rückmeldung über ihre aktuellen Gefühle zu geben oder ein **Gespräch** mit einer vertrauten **Bezugsperson**.

Passive Beschwerden:

Aufgrund der Entwicklungsständer der Kinder achten wir auf bestimmte Zeichen der Kinder. Diese können zum Beispiel:

- Wegschauen, sich hinter den Händen oder komplett verstecken
- Weglaufen, wegkrabbeln
- Sich mit Händen und Füßen wehren
- Tränen in den Augen, Weinen oder Schreien
- Sich auf den Boden werfen
- Meide Verhalten zeigen oder stiller Rückzug

3.4. Fehlerhaltung

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren!

Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers. Mitarbeitende sollen um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen wissen.

(Juristische) Beratung durch entsprechende Stellen im zuständigen Kirchengemeindeamt, in der Diakonie Bayern und in der Evangelischen Landeskirche Bayern bzw. der EKD sollte dringend im Vorfeld eingeholt werden. Auf die rechtzeitige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung (MAV) ist zu achten.

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist

mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenreichste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Person – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

3.5. Verhaltensampel

Wir haben in unserer Einrichtung eine Verhaltensampel erstellt. Diese veranschaulicht welches Verhalten sinnvoll ist, nicht in Ordnung ist oder sogar Kindern schadet.

Im Anhang befindet sich diese Verhaltensampel. (Anhang 5)

4. Intervention

4.1. Risikokonstellation

Es gibt verschiedene Risikofaktoren in der Gesellschaft, diese sich an dem Kind selbst und der Umwelt unterscheiden.

<u>Risikokonstellation Kind:</u>	<u>Risikokonstellationen Erziehungsberechtigte:</u>	<u>Risikokonstellationen Umwelt:</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Verhaltensauffälligkeiten - Chronische Erkrankungen - Körperliche Behinderungen - Entwicklungsstörungen - Frühgeborene - Ungewolltes Kind - Kinder die die Erwartungen der Eltern nicht erfüllen - Kinder mit speziellen Bedürfnissen - Kinder die häufig weinen 	<ul style="list-style-type: none"> - Geringer Selbstwert - Schlechte Impulskontrolle - Substanzkonsum/ Alkoholismus auch während der Schwangerschaft - Junges Alter von Vater / Mutter - Eigene Vorgeschichten der Eltern (Missbrauch, Vernachlässigung) - Psychische und physische Erkrankungen - Negative Wahrnehmung von normalen kindlichen Verhalten - Mangelnde Kenntnis der kindlichen Entwicklung - Auseinanderbrechen der Familie 	<ul style="list-style-type: none"> - Soziale Isolierung - Armut - Arbeitslosigkeit - Geringer Bildungsstand - Alleinerziehend - Fehlen eines adäquaten Wohnumfeldes - Fehlende unterstützende Angebote für Familien - Nicht biologisch verwandte Personen im gleichen Haushalt - Soziale/ kulturelle Normen, die z.B. Gewalt glorifizieren, körperliche Züchtigung unterstützen

4.2. Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, und zwar durch...

körperliche und
seelische
Vernachlässigung

seelische
Misshandlung

körperliche
Misshandlung

sexualisierte
Gewalt

Wir unterscheiden zwischen:

unbeabsichtigte Grenzverletzung:

- diese verletzen Grenzen eines Kindes (z.B. durch Beleidigungen, Anschreien, Beschämen oder Berühren) und geschehen spontan und ungeplant

Übergriffen:

- diese missachten Grenzen von Kindern bewusst und nicht versehen. Sie sind auch Ausdruck einer Haltung, die auch die Kritik anderer nicht beachtet, z.B. bewusstes Bloßstellen und Ängstigen, körperliche Berührungen, die über ein professionelles Maß hinausgehen, Hinweissetzen über die Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen

strafrechtliche relevanten Formen von Gewalt:

- z.B. Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie Nötigung, sexueller Missbrauch)

Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende:

Ziele:

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potenzieller Opfer sind unmittelbar getroffen.
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im Umgang mit den Kolleg*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion thematisieren. Dies sollte in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.
- Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes
- Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner*innen für

Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind diese zu informieren. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln

- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt
- Die beratende Beziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung **unabhängigen** Sachverständige*n - sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, als auch der Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - ist gewährleistet (z.B. durch die Insofern erfahrene Fachkraft oder entsprechende Beratungsstellen)
- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilende Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten.
- Maßgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sind geklärt (Ansprechpartner*in für Medien)

Rahmenbedingungen:

- Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung keinen Schaden durch Übergriffe, Grenzverletzungen, Vernachlässigung und/oder (sexuelle) Gewalt nehmen
- Wie bereits genannt, ist zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30a Abs. 1 BZRG), eine **Selbstauskunftserklärung** zu erteilen und dem **Verhaltenskodex/ der Selbstverpflichtung** Folge zu leisten

Die **Vereinbarung** zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen

Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

Im Sozialgesetzbuch (Achstes Buch), Absatz 4, § 8a ist der Schutzauftrag verankert. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen, sowie die Erziehungsberechtigten und das Kind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „**gewichtige Anhaltspunkte**“ für

die Gefährdung des Wohls eines Kindes. Das sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker, junger und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung von gesundheitsgefährdenden Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typische Zustand signifikant ab
- Krankheiten häufen sich
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- Mit oder in der KITA gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller/materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen

- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes gemäß § 8 a SGB VIII:

Ziele:

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Ausübung und/oder Vernachlässigung der elterlichen Sorge, unverschuldetes Versagen oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Die Schutzbedürftigkeit ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand beurteilt.
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes die im täglichen Umgang mit der Familie und dem Kind gemachten Wahrnehmungen durch konkrete Beobachtungen überprüfen und eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind mit Hilfe einer „insofern erfahrenden Fachkraft“ vornehmen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.
- Die Eltern und das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen worden, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt.
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des betreffenden Kindes, über wichtige Faktoren in der Familie und im Umfeld informiert, kennen das Verfahren zur Klärung und Dokumentation in der Einrichtung, sind jährlich belehrt und das Vorgehen ist evaluiert. Bei Neueinstellungen und Personalwechsel ist die Belehrung Bestandteil der Einarbeitung!
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert mit Angabe der beteiligten Fachkräfte, der zu beurteilenden Situation, der tragenden Gründe, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.
- Wenn im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung kein Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe durch die Personensorgeberechtigten erreicht werden kann, ist professionelles Handeln durch die Übergabe der Verantwortung an das Jugendamt angezeigt.
- Es gibt einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtung, in denen sich die Mitarbeitende und der Träger zur Sicherung des Kindeswohls und der Wahrung der Kinderrechte verpflichten.

Rahmenbedingungen:

- Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung nicht durch den Missbrauch elterlicher Rechte und/oder Vernachlässigung Schaden nehmen.
- Die **Rahmenschutzvereinbarung** zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen.

- Zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG).

4.3. Akute und latente Kindeswohlgefährdung

Es gibt zwei unterschiedliche Formen der Kindeswohlgefährdung, die akute und die latente Kindeswohlgefährdung.

Eine **latenten Kindeswohlgefährdung** besteht, wenn:

- Versorgungssituation des Kinders nicht optimal gewährleistet
- Verhalten der Eltern über längeren Zeitraum nicht verändernd
- Keine Motivation der Eltern zu Situationsveränderung

Eine **akute Kindeswohlgefährdung** besteht, bei Gefahr in Verzug. Handlungsschritte müssen umgehend eingeleitet werden.

Die unterschiedlichen Ablaufschema befinden sich im Anhang. (6)

4.4. Vernachlässigung und Missbrauch

Vernachlässigung:

➤ **Erzieherische Vernachlässigung**

Bezeichnet einen Mangel an Gesprächen, Spiel und anregenden Erfahrungen sowie fehlende erzieherische Hilfestellung oder Einflussnahme.

z.B. Kind darf immer so lange wach bleiben, wie es will, Kind quält Tiere ohne dass jemand eingreift.

➤ **(Zahn-)Medizinische Vernachlässigung**

Bezieht sich auf das Versäumnis einer ärztlichen oder medizinischen Vorsorge oder Behandlung.

z.B. wird mit dem Kind kein Arzt aufgesucht, wenn es krank ist, Bezugsperson kümmert sich nicht um die Anwendung von erforderlichen Medikamenten.

➤ **Emotionale Vernachlässigung**

Mangel an Wärme, Einfühlungsvermögen, Geborgenheit und Zuneigung in der Beziehung zum Kind – Liebes- und Aufmerksamkeitsentzug, fehlende Reaktionen auf emotionale Signale.

- *Verweigerung angemessener emotionaler Reaktionen* z.B. Kind wird nicht getröstet, wenn es weint oder nicht mit ihm sich gefreut.
- *Ignorieren* z.B. Kind wird links liegen gelassen, es wird ihm nicht zugehört, nicht geantwortet oder in anderer Form direkte Aufmerksamkeit entgegengebracht.

➤ **Körperliche Vernachlässigung**

Bezeichnet einen Mangel in der Versorgung des Körpers des Kindes und der Befriedigung seiner psychischen Bedürfnisse.

- *Ernährung*: z.B. bekommt ein Kind nie Vesper mit oder dieses ist verdorben oder ein Kind ist über- oder unterernährt.
- *Hygiene*: z.B. Kind kommt schmutzig und ungewaschen oder es lebt in unhygienischen Zuständen.
- *Obdach*: z.B. Kind lebt in einem Zuhause mit Ungeziefer, Schimmel oder kann nicht beheizt werden.
- *Kleidung*: z.B. falsche Kleidung, zu warm, zu kalt, zu klein, zu groß, zerschissen, schmutzig.

➤ **Unterlassene Aufsicht**

Meint eine Aufsichtspflichtverletzung z.B. Kind ist allein zu Hause, wenn Eltern weggehen (Einkaufen, Elternabend, Urlaub...).

➤ **Aussetzen einer gewaltigen Umgebung**

Betreuungspersonen ergreifen keine Maßnahme zum Schutz des Kindes vor Gewalt z.B. Kind lebt in einer gewaltvollen Umgebung, Partnerschaftskonflikte, Medien

Misshandlung:

➤ **Körperliche Misshandlung**

Jede Form von körperlicher Gewalt gegen ein Kind, die es verletzt oder das Potenzial dazu hat, z.B. grobes Anpacken, Schubsen, Stoßen, Schütteln, Schlagen, Würgen, Prügeln, Verbrennen.

➤ **Emotionale Misshandlung**

Meint Verhaltensweisen der Bezugsperson, die dem Kind vermitteln, es sei wertlos, fehlerhaft, ungeliebt, unerwünscht, gefährdet oder es sei nur dazu da, die Bedürfnisse anderer zu erfüllen.

- *Isolieren*: z.B. Abschottung vom Kind gegenüber Gleichaltrigen oder isoliert, eingesperrt und dadurch der Kontakt von der Außenwelt unterbunden.
- *Terrorisieren*: z.B. das alles, was das Kind tut, von der Bezugsperson für nicht gut genug gehalten wird oder diese dem Kind das Gefühl vermittelt, dass seine An- oder Abwesenheit ihr gleichgültig ist. Bis hin zur Einschüchterung und Ängstigung des Kindes durch Straf-, Gewalt-, Verlust- oder Morddrohung. Oder Gewaltausübung gegenüber einer Person oder ein Tier oder Objekt, die das Kind liebt.

➤ **Digitale Medien**

Sexuelle Gewalt die über Medien vermittelt wird, wie Online Spiele oder YouTube Videos.

➤ **Berührungslos**

Sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt zwischen Täter und Kind, sogenannte Hands-Off-Taten, z.B. Exhibitionismus, Voyeurismus, Fotografieren, Filmen des Kindes in pornografischer Art und Weise sowie das Präsentieren pornografischer Materialien vor dem Kind.

➤ **mit Körperkontakt**

Sexueller Missbrauch mit Körperkontakt zwischen Täter und Kind, sogenannte Hands-On-Taten. Der Täter zwingt das Kind, ihn zu berühren bzw. der Täter berührt das Kind an unangemessenen Stellen, beispielweise der Leiste, der Brust, im Genital- oder Gesäßbereich. Ausgenommen sind medizinisch oder pflegerisch notwendige Berührungen.

➤ **mit Penetration**

Gemeint sind sexuelle Handlungen, die das Eindringen (mit Penis, Finger, Zunge, Objekten) in den Anal- und Genitalbereich beinhalten.

5. Rehabilitation

WICHTIG! Grenzverletzungen können in der Kindertagesstätte großen Schaden anrichten, egal ob ein Verdacht oder ein Vorfall.

- Fundiertes Konzept für eine gründliche Aufarbeitung
Leitfrage: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?
- Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen (Arbeitsfähigkeit und Vertrauensbasis schaffen)

a) Aufarbeitung

Worum geht es?

- Als Aufarbeitung wird ein längerfristiger Prozess verstanden, wenn es zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder Gewalt in einer Einrichtung gekommen ist.
- Auf Kitaebene und persönlicher Ebene wichtig
- Kitaebene bedeutet systematische Analyse des Vorfalls und Reflektion der Handlungsabläufe
- Analyse dient zur Identifizierung von Fehlerquellen und stellt die Basis zur Veränderung von bestehenden Strukturen und Abläufen.
- Individuelle (persönliche) Ebene bedeutet die betroffene Person direkt und indirekt zu unterstützen.

Wie geht es?

Leitfragen für die Analyse im Rahmen der Aufarbeitung

- Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?
- Wurde im Vorfeld etwas übersehen?
- Wurden bei der Risikoanalyse manchen Risiken nicht berücksichtigt?
- Welche Schutzmaßnahmen haben funktioniert, welche nicht?
- Hat der Handlungsplan funktioniert und was muss verbessert werden?
- Was muss unternommen werden, um Wiederholungen zu vermeiden?

b) Rehabilitation

- Unbegründeter Verdacht hat schwere Folgen / Auswirkungen für die zu Unrecht beschuldigte Person und die Arbeit im Kita Team.
- Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen – der Kinder, Eltern und Fachkräfte der Kita.
- Ein Recht auf Entlastung und Wiederherstellung des persönlichen Ansehens.
- Aufgabe des Trägers bzw. der Leitung

- Verfahren einen hohen Stellenwert einräumen und bei Bedarf qualifizierten externe Begleitung ermöglichen.

6. Qualitätsmanagement

Unser Schutzkonzept, deren inhaltlichen Ziele, aber auch die Umsetzung wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Im Notfallkalender sind die Abläufe und Maßnahmen klar für alle Mitarbeiter beschrieben und definiert.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden wir die Verfahrenswege befolgen und professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen.

6.1. Interne Kinderschutzbeauftragte

Um das Thema Kinderschutz verlässlich und verantwortlich **im Team** der Einrichtung zu verankern, haben wir zwei Kinderschutzbeauftragte benannt.

Diese stehen im engen Austausch mit dem Team und haben das Thema Kinderschutz im Blick, z.B. erinnern an Aufgaben, arbeiten mit an Notfallplänen, koordinieren die Vernetzung und kooperieren mit der Kinderschutzbeauftragten* auf Träger- bzw. Dekanatsebene.

6.2. Netzwerke

Multiprofessionelles Zusammenwirken mit psychosozialen Fachdiensten

Kinderkrippe und Kindergarten sind in der Regel die ersten Institutionen, welche die Kinder besuchen. Kinder können sich hier das erste Mal als Teil einer Gemeinschaft erleben.

Bei eventuell auftretenden Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsrückständen oder Sprachauffälligkeiten arbeiten wir bei Bedarf zum Wohle des Kindes mit verschiedenen Fachkräften zusammen (Logopäden, Frühförderzentrum, Ergotherapeuten, Kinderpsychologen...).

Treffen für die genauere Einschätzung bzw. Weiterentwicklung können zum Teil auch in der Einrichtung selbst stattfinden.

Kooperation mit anderen Kitas und Schulen

Jährlich finden Treffen mit der Grundschule Schwanstetten und den ortsansässigen Kitas statt. In diesem Rahmen werden anliegende Probleme genauso besprochen wie Änderungen und Austausch über die Gestaltung anstehender Termine.

Unsere jährliche Gruppe der Vorschulkinder darf kurz vor dem anstehenden Wechsel in die Schule Schnupperunterrichtsstunden besuchen.

Des Weiteren findet für die Vorschulkinder mit Migrationshintergrund „Vorkurs-Deutsch“ als Angebot statt. Auch pflegen wir auch Kontakte zur ortsansässigen Förderschule und dem Förderkindergarten.

Öffnung nach außen- unsere weiteren Netzwerkpartner im Gemeinwesen

In unserer Einrichtung wird einmal wöchentlich von engagierten ehrenamtlichen im Flurbereich eine öffentliche Kinderbibliothek aufgebaut. Hier können Eltern Kinderbücher für ihre Kinder ausleihen, ob sie unsere Kita besuchen oder nicht.

Einmal im Jahr im Juni richten wir für die evangelische Gemeinde Schwand das Gemeindefest in unserem Garten aus. Gemeinsam mit der Kirchengemeinde und dem evangelischen Kinderhort sorgen wir sowohl für das leibliche Wohl als auch für Spiel und Spaß.

6.3. Kontaktstellen

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Nürnberg e.V. Rothenburger Str. 11 90443 Nürnberg Tel.: 0911/92919000	Kinder- und Jugendnotdienst Notrufhotline für Kinder, Eltern und Fachkräfte... Reutersbrunnerstr. 34 90429 Nürnberg Tel.: 0911/2313333 (24 Stunden)
Wildwasser Nürnberg e.V. Rückerstr. 1 (2. Stock) Tel.: 0911/331330	Polizei Tel.: 110
Kinder- und Jugendtelefon Tel.: 0800/1110333	Elterntelefon Tel.: 0800/1110550
Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch Tel.: 0800/1110111 oder 0800/1110222	Weißer Ring Bundesweiter Notruf für Opfer Tel.: 116006
Landratsamt Roth Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) Weinbergweg 10 (Amt für Hilfen zur Erziehung Raum 6) 91154 Roth Tel.: 09171/811246	Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) Weinbergweg 10 (Koki) 91154 Roth Tel.: 09171/811481
Insofern erfahrene Fachkraft Jutta Sehatschek Wittelsbacherstr. 4a 91126 Schwabach Tel. 09122/9256-110 Email: jutta.sehatschek@elkb.de	

7. Quellen

<https://www.evkitabayern.de/magazin/magazin-detail/kita-als-sicherer-ort-bereichsbezogenes-schutzkonzept-fuer-evangelische-kitas>

Kinderrechte:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93522/ed8aabee818b27d14a669b04b0fa5beb/die-rechte-der-kinder-logo-data.pdf>